# Beitragsordnung des SV Spröda e.V.

Änderung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2022

## § 1 GRUNDSÄTZLICHES

- (1) Auf der Grundlage der Satzung des SV Spröda e.V. hat die Mitgliederversammlung die vorliegende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die maßgeblichen Bestimmungen für diese Beitragsordnung ergeben sich aus der Satzung des SV Spröda e.V., die vorrangig vor dieser Beitragsordnung gilt.

## § 2 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- (1) Die Mitglieder des SV Spröda e.V. sind nach § 3 "Beitragsregelung" dieser Beitragsordnung zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Die Beiträge und Gebühren können wie folgt entrichtet werden:
  - 1. Zahlung in bar an zwei Terminen in den Vereinsräumen des SV Spröda e.V. Hierbei sind zusätzlich 8,00 Euro als Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
  - 2. Teilnahme am Bankeinzugsverfahren an drei Terminen. Die Kosten für Rückbelastungen von Lastschriftaufträgen, die nicht durch Verschulden des SV Spröda e.V. entstanden sind, kann der Verein nicht übernehmen und sind von dem betroffenen Mitglied zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Das berührt insbesondere Rückbelastungen aufgrund mangelnder Deckung in Höhe des Beitrages, versäumte Anzeigen von Kontoänderungen oder unbegründete Widersprüche.
  - 3. Für aktive Jugendmitglieder besteht zudem die Möglichkeit, den Beitrag beim Nachwuchskoordinator bzw. zuständigen Mannschaftstrainer in bar zu entrichten. Die Erziehungsberechtigten der aktiven Jugendmitglieder müssen dafür Sorge tragen. Dies ist durch die durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag des aktiven Jugendspielers zu gewährleisten.
- (3) Die Beiträge sind stets innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Das Präsidium informiert die Mitglieder mindestens vier Wochen vor den entsprechenden Zahlungsterminen per Aushang, Brief, E-Mail oder mündliche Übermittlung gegebenenfalls unter Mithilfe der jeweiligen Trainer.
- (4) Anträge auf veränderte Zahlungsmodalitäten des Beitrages und eventueller Bearbeitungs- und Mahngebühren sind schriftlich an den Vorstand unter Beifügung der den Antrag begründenden Unterlagen zu richten.
- (5) Bei Zahlungsverzügen kann der Vorstand Ersatz des entstandenen Verzugsschadens verlangen. Weiteres ist in § 3 der Beitragsordnung geregelt.

## § 3 BEITRAGS- UND GEBÜHRENREGELUNG

- (1) Neue passive und aktive Mitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr. Sie beträgt für:
  - 1. natürliche Personen 10,00 €,
  - 2. juristische Personen 10,00 €

jeweils zzgl. des Mitgliedsbeitrages gem. nachstehendem Absatz 2. Neue für den Verein tätige Schiedsrichter sind von der Aufnahmegebühr befreit. Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr ist jederzeit ausgeschlossen.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres fällig und gilt für den Zeitraum vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. Dabei müssen folgende Beiträge für die einzelnen Mitgliedsarten je Mitglied entrichtet werden.
  - 1. Aktives Mitglied
    - a) Abteilung Fußball
      - I. Trainer und Schiedsrichter 90,00 €
      - II. aktive Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 50,00 €
      - III. aktive Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 70,00 €
      - IV. aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 120,00 €
      - V. Seniorenfreizeitfußballer 70,00 €
    - b) Abteilung Frauengymnastik
      - I. aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 50,00 €
    - c) Abteilung Volleyball
      - I. aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 90,00 €
  - 2. passive Mitglieder 50,00 €
  - 3. Familienmitgliedschaft:
    - I. aktive Mitglieder über 18 Jahre 85,00 €
    - II. aktive Mitglieder unter 18 Jahre 45,00 €
    - III. passive Mitglieder 35,00 €

Wird die Familienmitgliedschaft während des Beitragsjahres wieder in eine andere Mitgliedschaft umgewandelt, so muss für dieses gesamte Beitragsjahr nur der bisherige Beitragssatz bezahlt werden.

- 4. Fördermitgliedschaft:
  - I. Natürliche Person 130,00 €
  - II. Unternehmungen 150,00 €
  - III. eingetragene Vereine, Stiftungen und 100,00 €
    Wohlfahrtsverbände mit satzungsgemäß verankerten gemeinnützigen, mildtätigen oder Förderzwecken
- (3) Treumitglieder bezahlen den einmaligen Betrag von 1972,00 €
- (4) Erreicht das aktive Mitglied die nächsthöhere Beitragsstufe (entsprechend des Alters) während des Beitragsjahres, so muss für dieses gesamte Beitragsjahr nur der bisherige Beitragssatz bezahlt werden.
- (5) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet. Es ist dabei unerheblich, ob die Mitgliedschaft aufgrund eigener Kündigung oder durch rechtswirksam gewordenen

Vereinsausschluss beendet wurde. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge aktiver Mitglieder können anteilig erstattet werden, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein

- aufgrund eigener Kündigung ausscheidet und die Erstattung schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt.
- (6) Tritt ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres in den Verein ein, ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft bis zum nächsten 30.06. ein Beitrag in Höhe von 1/12 für jeden Monat der Mitgliedschaft gemäß der Regelung in vorstehendem Absatz 2 zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Eintritt fällig.
- (7) Sozialschwache Mitglieder müssen auf ihre Mitgliedschaft nur einen ermäßigten Beitrag laut nachstehender Auflistung entsprechend entrichten:
  - 1. Aktives Mitglied
    - a) Abteilung Fußball und Volleyball
      - I. Trainer und Schiedsrichter 60,00 €
      - II. aktive Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 30,00 €
      - III. aktive Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 40,00 €
      - IV. aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 90,00 €
    - b) Abteilung Frauengymnastik
      - I. aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 40,00 €
  - 2. passive Mitglieder 30,00 €

Als Nachweis für eine Ermäßigung sind unaufgefordert dem Präsidium vorzulegen:

<u>Personengruppe</u>	<u>Nachweis</u>
Auszubildende	Auszubildende
Studierende	Studentenausweis bzw. Lohnsteuerkarte
Schwerbehinderte	Behindertenausweis, ab 65 % Behinderung
Arbeitslosengeldempfänger	Amtlicher Bescheid
Sozialhilfeempfänger	Amtlicher Bescheid
Frauen und Männer über 65 Jahre	Personalausweis
Erwerbsunfähige	Nachweis des Erhalts einer Erwerbsunfähigkeitsrente
schulpflichtige aktive Mitglieder (bis zum vollendetem 18. Lebensjahr) deren beiden Erziehungsberechtigte Arbeitslosengeldempfänger oder Erwerbsunfähige sind	Amtlicher Bescheid, Nachweis des Erhalts einer Erwerbsunfähigkeitsrente

Für die anderen Mitgliedschaften gibt es keinen ermäßigten Beitrag.

(8) Anträge auf eine Beitragsbefreiung in Härtefällen sind schriftlich an das Präsidium unter Beifügung der den Antrag begründenden Unterlagen zu richten. Die Entscheidung des

Präsidiums über eine befristete oder unbefristete Beitragsbefreiung bzw. Ablehnung wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich zur Kenntnis gegeben. Bis zur Entscheidung besteht die allgemein geregelte Beitragspflicht, danach wird nach der Präsidiumsentscheidung verfahren.

- (9) Alle Mitglieder erhalten beim Kauf einer Dauerkarte einen Rabatt von jeweils 6,00 €.
- (10) Der SV Spröda e.V. ist zudem bestrebt weitere Einnahmen entsprechend der Satzung zu generieren.
- (11) Bei Zahlungsverzügen kann der Vorstand Ersatz des entstandenen Verzugsschadens verlangen. Dieser beträgt je Mahnung für Bearbeitungskosten und Mahngebühren pauschal 5,00 €. Darüber hinaus werden je Verzugsmonat 5,00 € berechnet.

### § 4 SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des SV Spröda e.V.
- (2) Jeder Leistungsverkehr mit ehemaligen Vereinsmitgliedern, die dem SV Spröda e.V. nicht mehr angehören, fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Präsidiums und ist nach den Vorschriften redlicher kaufmännischer Tätigkeit zu regeln und abzurechnen.
- (3) Vergünstigungen für alle Mitglieder werden vom Präsidium vorgenommen. Regelungen für die Antragstellung, die Bearbeitung und Entscheidungen zu Vergünstigungen solcher Mitglieder sind in der Geschäftsordnung des Präsidiums festzulegen.
- (4) Diese Beitragsordnung tritt im Übrigen mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.